

werden, die den Voraussetzungen von § 4 entspricht. Im letzten Fall wird als Zeitpunkt für die Festsetzung etwa anfallender Eingangsabgaben und für die Anwendung der übrigen Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung der Waren der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Anmeldung zugrunde gelegt.

§ 7

(1) Anmeldungen, die den in § 4 festgelegten Erfordernissen entsprechen, sowie Anmeldungen, für die die in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen gewährt werden, werden von der Zollstelle unverzüglich in der vorgeschriebenen Form angenommen.

Ist jedoch eine Anmeldung nach § 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz abgegeben worden, bevor die zugehörigen Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von ihr bezeichneten Ort angekommen waren, so kann die Anmeldung erst nach Gestellung der Waren bei der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 angenommen werden.

(2) Das Annahmedatum wird auf der Anmeldung vermerkt; es stellt den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung von § 3 Absatz 1 der Verordnung dar.

§ 8

(1) Dem Anmelder wird nach folgender Maßgabe auf Antrag erlaubt, die von der Zollstelle nach § 7 angenommenen Anmeldungen in bezug auf eine oder mehrere der in § 4 bezeichneten Angaben zu berichtigen:

- a) die Berichtigung muß beantragt werden, bevor die Waren zur vorübergehenden Verwendung freigegeben worden sind;
- b) die Berichtigung wird nicht mehr zugelassen, wenn der Antrag gestellt wird, nachdem die Zollstelle den Anmelder davon unterrichtet hat, daß sie eine Beschau der Waren vornehmen will, oder nachdem sie festgestellt hat, daß die betreffenden Angaben unrichtig sind;
- c) die Berichtigung darf nicht dazu führen, daß die Anmeldung für andere Waren gilt als die, für die sie ursprünglich bestimmt war.

(2) Die Zollstelle kann zulassen oder verlangen, daß Berichtigungen nach Absatz 1 durch Abgabe einer neuen Anmeldung als Ersatz der ursprünglichen Anmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall wird als Zeitpunkt für die Festsetzung etwa anfallender Eingangsabgaben sowie für die Anwendung der übrigen Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Anmeldung zugrunde gelegt.

(3) Die Zollstelle kann auf Antrag des Anmelders die Annullierung oder Rücknahme der Anmeldung zulassen, solange sie die Waren nicht freigegeben hat.

§ 9

(1) Unbeschadet anderer ihr zur Verfügung stehender Prüfungsmöglichkeiten kann die Zollstelle die Waren ganz oder teilweise beschauen.

(2) Die Zollbeschau erfolgt an dem zu diesem Zweck bezeichneten Ort zu den dafür vorgesehenen Zeiten.

Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag des Anmelders die Zollbeschau an einem anderen Ort zu einer anderen Zeit vornehmen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anmelder.

(3) Das Verbringen der Waren nach dem Ort der Zollbeschau, das Auspacken, das Wiedereinpacken und alle anderen für die Zollbeschau erforderlichen Tätigkeiten werden vom Anmelder oder auf seine Gefahr vorgenommen.

Dadurch entstehende Kosten trägt in allen Fällen der Anmelder.

(4) Der Anmelder ist berechtigt, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Zollstelle kann, wenn sie es für zweckdienlich hält, vom Anmelder verlangen, daß er bei der Zollbeschau anwesend ist oder sich vertreten läßt, um ihr die zur Erleichterung der Zollbeschau erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Die Zollstelle kann bei der Zollbeschau Muster und Proben zum Zweck einer Analyse oder eingehenden Prüfung entnehmen. Die durch die Prüfung oder Analyse entstehenden Kosten trägt die Verwaltung.

§ 10

(1) Die Ergebnisse der Überprüfung der Anmeldung und gegebenenfalls der Zollbeschau sind für die Berechnung etwa anfallender Eingangsabgaben maßgebend.

(2) Die Anwendung von Absatz 1 steht weder Prüfungen entgegen, die später von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, noch den Folgerungen, die sich daraus nach den geltenden Bestimmungen insbesondere hinsichtlich einer Änderung der Höhe der auf die Waren gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben ergeben können.

(3) Die Feststellung der Zollstelle muß insbesondere die verwandten Nämlichkeitsmittel enthalten; sie muß mit dem Datum und der Angabe des beurkundeten Mitarbeiters der Zollverwaltung versehen sein.

§ 11

(1) Wird allen oder bestimmten Zollstellen die Befugnis erteilt, das Verfahren zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung zu bewilligen, so gilt die bei diesen Zollstellen angegebene Anmeldung nach § 3 gleichzeitig als Bewilligungsantrag.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch Annahme dieser Anmeldung erteilt, und die Annahme unterliegt den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) In Fällen nach Absatz 1 ist der Anmeldung nach § 3 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, die folgenden Angaben enthält:

- a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die die Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) Namen oder Firma und Anschrift des Verwenders, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;
- c) den Paragraphen der Verordnung aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird;
- d) vorgesehene Verwendungsdauer in dem Staat, in dem die Bewilligung beantragt wird;
- e) Ort, an dem die Waren verwendet werden sollen.

Das beigelegte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

§ 12

Die in § 19 der Verordnung genannten persönlichen Gebrauchsgegenstände von Reisenden werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ohne daß unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen eine schriftliche Anmeldung abzugeben ist, falls diese Behörden sie nicht ausdrücklich verlangen.

§ 13

(1) Die zuständigen Behörden bewilligen das Verfahren der vorübergehenden Verwendung für:

- Tiere und Geräte, die in § 20 Buchstaben b) und c) der Verordnung genannt sind und von einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person eingeführt werden,
- Verpackungsmittel, die unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen einer außerhalb des Zollgebiets ansässigen Person tragen und befüllt eingeführt werden,
- Ausrüstung für Rundfunk und Fernsehen sowie der hierfür besonders hergerichteten Fahrzeuge und deren Ausstattung, die von außerhalb des Zollgebiets ansässigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen eingeführt werden, die zur Einfuhr dieser Ausrüstung und Fahrzeuge im Rahmen der vorübergehenden Verwendung von den Zollbehörden zugelassen sind,
- Instrumente und Apparate, die Ärzte benötigen, um Kranke so lange zu versorgen, bis ein Organ zur Transplantation zur Verfügung steht,

auf mündlichen Antrag; Voraussetzung ist, daß der Anmelder bei Antragstellung ein Verzeichnis vorlegt, aus dem hervorgeht:

- a) sein Name und seine Anschrift,
- b) die handelsübliche Bezeichnung der Waren,
- c) der Wert der Waren,